

RS Vwgh 1997/12/18 96/15/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §24 Abs4;

EStG 1988 §6;

Rechtssatz

Wird der "Hälftanteil an der ... Gesellschaft" um den Kaufpreis in Höhe des Buchwertes übertragen und zugleich festgelegt, daß bestimmte Wirtschaftsgüter zurückbehalten werden, so ist der Vereinbarung die Bedeutung beizulegen, daß der Buchwert ausschließlich anhand der übertragenen Wirtschaftsgüter zu bestimmen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150151.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at